jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/5/6 10Os24/79, 13Os6/82, 13Os112/15t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1980

Norm

FinStrG §9

Rechtssatz

FinStrG § 9 erfasst im ersten Fall (" .... das vergehen nicht erkennen ließ; ") einen Tatbestandsirrtum (Tatirrtum wie Rechtsirrtum) Irrtum und im zweiten Fall (" .... das darin liegende Unrecht nicht erkennen ließ; ") einen Rechtswidrigkeitsirrtum (Tatirrtum wie Rechtsirrtum) Irrtum (anderer Meinung offenbar Dorazil-Harbich-Reichel-Kropfitsch in Erläuterung 2 zu § 9 FinStrG).

Entscheidungstexte

- 10 Os 24/79
  Entscheidungstext OGH 06.05.1980 10 Os 24/79
  Veröff: EvBl 1980/211 S 639
- 13 Os 6/82
  Entscheidungstext OGH 25.03.1982 13 Os 6/82
  Vgl auch; Beisatz: Die Fälle eines Tatbildirrtums unterliegen (weil vorsatzausschließend) nicht dem Regelungsinhalt des (vorsätzliche Regelung voraussetzenden) § 9 FinStrG. (T1)
  Veröff: EvBl 1982/175 S 555 = JBl 1982,499 = SSt 53/13
- 13 Os 112/15t
  Entscheidungstext OGH 28.10.2015 13 Os 112/15t
  Auch; Beisatz: Der Tatbildirrtum ist auch im Regelungsbereich des FinStrG auf der Tatbestandsebene angesiedelt und demnach von der Bestimmung des § 9 FinStrG, die sich nach der Überschrift der §§ 9 und 10 FinStrG ausdrücklich auf Schuldausschließungsgründe und Rechtfertigungsgründe bezieht, nicht umfasst. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0086208

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at